

Stadt Thale

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DES ÖFFENTLICHEN TEILS DER KONSTITUIERENDEN SITZUNG DES STADTRATES DER STADT THALE

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Thale am 04.07.2019 wurden nachstehend aufgeführte Beschlüsse im öffentlichen Teil gefasst:

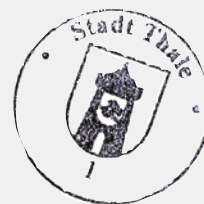
- **Beschluss-Nr. 091/2019**
Wahl von Frau Cornelia Sieker zur Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Thale
- **Beschluss-Nr. 092/2019**
Wahl von Frau Ursula Meckel zum ersten Stellvertreter der Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Thale und von Frau Birgit Robold zum zweiten Stellvertreter der Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Thale
- **Beschluss-Nr. 093/2019**
Mitteilung der Vorsitzenden des Stadtrates Thale über gebildete Fraktionen und deren Vorsitzende
- **Beschluss-Nr. 094/2019**
Abstimmung über die Sitzordnung der Mitglieder des Stadtrates
- **Beschluss-Nr. 096/2019**
Entscheidung über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Thale
- **Beschluss-Nr. 098/2019**
Entscheidung über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahlen zu den Ortschaftsräten Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen
- **Beschluss-Nr. 099/2019**
Übernahme der Geschäftsordnung für den Stadtrat Thale und seine Ausschüsse
- **Beschluss-Nr. 100/2019**
Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse des Stadtrates Thale
- **Beschluss-Nr. 103/2019**
Feststellung der Sitzverteilung und Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates Thale nach den Vorschlägen aus den Fraktionen

- **Beschluss-Nr. 104/2019**
Berufung sachkundiger Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme im Finanzausschuss, Ausschuss für Bildung und Soziales sowie Ausschuss für Bau, Verkehr und Wirtschaftsförderung
- **Beschluss-Nr. 105/2019**
Entsendung (Wahl) von Vertretern des Stadtrates Thale in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser-versorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO)
- **Beschluss-Nr. 106/2019**
Entsendung (Wahl) von Vertretern des Stadtrates Thale in die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)
- **Beschluss-Nr. 107/2019**
Entsendung (Wahl) von 5 Vertretern des Stadtrates Thale in den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft mbH Thale
- **Beschluss-Nr. 108/2019**
Entsendung (Wahl) von 7 Vertretern des Stadtrates Thale in den Aufsichtsrat der Bodetal Tourismus GmbH
- **Beschluss-Nr. 109/2019**
Entsendung (Wahl) von 7 Vertretern des Stadtrates Thale in den Aufsichtsrat der Freizeitanlagen Betriebsgesellschaft mbH Thale
- **Beschluss-Nr. 110/2019**
Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Thale für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene

Thale, den 05.07.2019



Balcerowski
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister der Stadt Thale Thomas Balcerowski

Herausgeber und verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:

eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Frau Tosca Zadow, Frau Sindy Rathaj | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale

Tel.: 03947 / 77 29 466

Herr Stefan Hoffmann | Regierungsstr. 51 | 99084 Erfurt

Tel.: 0361 / 65 32 620

E-mail: thalekurier@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de

Verteilung / Briefkastenzustellung:

Media Marketing Magdeburg GmbH

Telefon: +49 (0) 391 59 99-594

Druck: Quedlinburg DRUCK GmbH

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Thale (inkl. aller Ortsteile)

Fotos: eckpunkt (T. Zadow, S. Rathaj, S. Hoffmann), Stadt Thale, Bodetal Tourismus GmbH, aboutpixel.de, pixelio.de, istockphoto.de, www.fotolia.de, Adobe Stock, Seite 3: Marko Heiroth, Titel: Beatrice Baumann

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt.

Stadt Thale

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DES NICHTÖFFENTLICHEN TEILS DES STADTRATES DER STADT THALE

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Thale am 04.07.2019 wurde nachstehend aufgeführter Beschluss im nichtöffentlichen Teil gefasst:

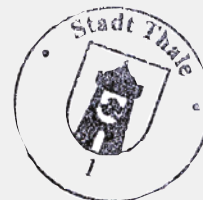
• **Beschluss-Nr. 116/2019**

Geänderte Ausführung der Bushaltestelle Nr. 5 in der Ortsdurchfahrt Friedrichsbrunn als Busbucht

Thale, den 05.07.2019



Balcerowski, Bürgermeister



AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT THALE FÜR IN EIN EHRENAMT ODER ZU SONSTIGER EHRENAMTLICHER TÄTIGKEIT BERUFENE

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) hat der Stadtrat Thale in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Gemäß § 35 Abs. 4 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung haben in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Durch diese Satzung werden entsprechend der Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO ergänzende Regelungen bezüglich der Gewährung von Aufwandsentschädigungen getroffen.

Daneben werden Weiteren in ein Ehrenamt oder zu sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten berufene Personen nach dieser Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 1 Gewährung der Aufwandsentschädigung

(1) Den Stadträten der Stadt Thale werden Aufwandsentschädigungen als monatliche Pauschalbeträge zum 15. des laufenden Monats sowie als Sitzungsgeld zum 15. des Folgemonats gezahlt, sofern die Nachweise der Teilnahme an den Sitzungen im Ratsbüro der Stadt Thale vorliegen.

(2) Den Ortsbürgermeistern der Ortschaften der Stadt Thale werden die Aufwandsentschädigungen ausschließlich als monatliche Pauschalbeträge zum Schluss des laufenden Monats gezahlt.

(3) Den Mitgliedern der Ortschaftsräte, den berufenen sachkundigen Einwohnern der beratenden Ausschüsse, den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren sowie dem Wehrleiter und dessen Stellvertreter der Wasserwehr werden die Aufwandsentschädigungen zum Schluss eines jeden Quartals gezahlt, sofern die Nachweise der Teilnahme an den Sitzungen im Ratsbüro der Stadt Thale vorliegen.

(4) Den Mitgliedern in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale werden die Pauschalbeträge für geleistete Einsätze für das 1. Halbjahr jeden laufenden Jahres zum 30.06. und für das 2. Halbjahr jeden laufenden Jahres zum 31.12. gezahlt, sofern die Einsatznachweise im

Ordnungsamt der Stadt Thale vorliegen.

(5) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr der Stadt Thale (außer Wehrleiter und dessen Stellvertreter) wird die Aufwandsentschädigung für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserstufe II im Folgemonat gezahlt, nachdem die Einsatznachweise im Ordnungsamt der Stadt Thale vorliegen.

(6) Den Wegewarten, Seniorenbeauftragten, Kulturbeauftragten und Ortschronisten werden die Aufwandsentschädigungen als monatliche Pauschalbeträge zum Schluss des laufenden Monats gezahlt, sofern die Nachweise der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit für den Vormonat im Ratsbüro der Stadt Thale vorliegen.

(7) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 2 Nachweispflicht für Sitzungsgelder

Die Zahlung von Sitzungsgeldern erfolgt nur für die protokollarisch nachgewiesenen Anwesenheiten. Ein Protokoll ist immer vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, das im Ratsbüro der Stadt Thale nach der Sitzung unverzüglich vorzulegen ist.

§ 3 Verlust der Aufwandsentschädigung

Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Stadträte

(1) Jedem Stadtrat wird für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Stadtrat der Stadt Thale, in dessen Ausschüssen und Fraktionen eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 120,00 € zuzüglich Sitzungsgeld nach Absatz 2 gewährt.

(2) Hat der Stadtrat an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Thale, dessen Ausschüssen und Fraktionen teilgenommen, so werden ihm je Sitzung 16,00 € Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzung ord-

nungsgemäß einberufen wurde, mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums in der Sitzung anwesend sind und die Nachweispflicht gemäß § 2 eingehalten ist.

Das Sitzungsgeld wird pro Tag nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Sitzungen stattfinden.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, ist auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Vorsitzender der kommunalen Vertretung, eines Ausschusses oder einer Fraktion

(1) Dem Vorsitzenden des Stadtrates, dem Vorsitzenden eines Ausschusses und dem Vorsitzenden einer Fraktion des Stadtrates der Stadt Thale wird eine funktionsbedingte zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 € gewährt, sofern der Vorsitzende nicht der Bürgermeister ist.

(2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Gleichzeitig entfällt die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters für die Zeit, in der er die Vertretung übernimmt.

(3) Die verhinderte Person hat für den Zeitraum ihrer Vertretung keinen Anspruch auf die funktionsbedingte zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 6 Sachkundige Einwohner

Berufene sachkundige Einwohner der beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Thale wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag gewährt, sofern die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder an der Sitzung teilgenommen haben und der Nachweis der Teilnahme an der Sitzung im Ratsbüro der Stadt Thale vorliegt.

§ 7 Ortsbürgermeister

(1) Jedem Ortsbürgermeister einer Ortschaft der Stadt Thale wird eine funktionsbedingte Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, deren Höhe sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres wie folgt ergibt:

- Ortsteil Allrode 250,00 €,
- Ortsteil Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth) 180,00 €,
- Ortsteil Friedrichsbrunn 280,00 €,
- Ortsteil Neinstedt 320,00 €,
- Ortsteil Stecklenberg 250,00 €,
- Ortsteil Treseburg 180,00 €,
- Ortsteil Warnstedt 250,00 €,
- Ortsteil Weddersleben 250,00 € sowie
- Ortsteil Westerhausen 420,00 €.

(2) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über diesen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe

derjenigen des Vertretenen gewährt. Gleichzeitig entfällt die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters für die Zeit, in der er die Vertretung übernimmt.

(3) Die verhinderte Person hat für den Zeitraum seiner Vertretung keinen Anspruch auf die funktionsbedingte zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 8 Ortschaftsräte

Jedem Mitglied des Ortschaftsrates einer Ortschaft der Stadt Thale wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, deren Höhe sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag 30. Juni des dem Jahr des Beginns der jeweiligen regulären Wahlperiode vorangegangenen Jahres wie folgt ergibt:

- Allrode 30,00 €,
 - Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth) 23,00 €,
 - Friedrichsbrunn 37,00 €,
 - Neinstedt 44,00 €,
 - Stecklenberg 30,00 €,
 - Treseburg: 23,00 €,
 - Warnstedt 30,00 €,
 - Weddersleben 30,00 €
- sowie
- Westerhausen 52,00 €.

§ 9 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale

(1) Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale erhalten für die dauerhaft anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten als Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

- a) Stadtwehrleiter Thale 200,00 €,
 - b) stellv. Stadtwehrleiter 200,00 €,
 - c) Ortswehrleiter (Schwerpunktfeuerwehr) 120,00 €,
 - d) stellv. Ortswehrleiter (Schwerpunktfeuerwehr) 120,00 €,
 - e) Ortswehrleiter (Grundausrüstung) 100,00 €,
 - f) stellv. Ortswehrleiter (Grundausrüstung) 100,00 €,
 - g) Zugführer 50,00 €,
 - h) stellv. Zugführer 50,00 €,
 - i) Gruppenführer 25,00 €,
 - j) Sicherheitsbeauftragter 25,00 €,
 - k) ehrenamtlicher Gerätewart 25,00 €,
 - l) Stadtjugendwart 75,00 €,
 - m) Jugendfeuerwehrwart: 50,00 €
- sowie
- n) Kinderfeuerwehrwart: 50,00 €.

(2) Für die Mitglieder in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 5,00 € je geleisteten Einsatz.

(3) Im Falle der Verhinderung der in Abs. 1 Buchstaben a), c) und e) genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem jeweiligen Stellvertreter für die über diesen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Vertretenen gewährt.

(4) Eine Person, die mehrere Funktionen gemäß Absatz 1 und 3 gleichzeitig erfüllt, erhält von den betreffenden Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 nur die Höchste.

(5) Ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeiten als Aus- und Fortbilder von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale nach § 2 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt 11,00 € je Aus- und Fortbildungsstunde.

(6) Ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Zuge von beauftragten Brand-sicherungswachen 15,00 je Stunde. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde.

§ 10 ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Thale

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Stadt Thale werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---------------------------------|---------------|
| a) Wehrleiter | 30,00 € sowie |
| b) stellvertretender Wehrleiter | 15,00 €. |

(2) Für die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Thale wird für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserstufe II eine pauschale Aufwandsentschädigung von 10 € je Einsatz gezahlt. Dies gilt nicht für den Wehrleiter und den stellvertretenden Wehrleiter.

§ 11 Weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene

Weitere in ein Ehrenamt oder zu sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten Berufene erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) Wegewart: | 120 €, |
| b) Seniorenbeauftragter: | 80 €, |
| c) Kulturbeauftragter: | 80 €, |
| d) Ortschronist. | 80 € sowie |
| e) Flüchtlingspate: | 80 €. |

Die Berufung der vorgenannten ehrenamtlich Tätigen erfolgt auf Empfehlung des Ortschaftsrates der Ortschaft, in welcher sie diese Tätigkeit ausüben sollen.

§ 12 Entgangener Verdienstausschlag und Auslagenersatz

(1) Für die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen besteht neben der Aufwandsentschädigung ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlages wie folgt:

- Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
- Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstausschlag in Form einer Verdienstausschlagpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA in Höhe von 16 € je Stunde ersetzt.

(2) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag und der Beifügung von Belegen von der Stadt Thale erstattet werden.

§ 13 Reisekostenvergütung

(1) Dienstort für ehrenamtlich Tätige der Stadt Thale ist in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes die Stadt Thale.

(2) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

(3) Anordnungsbefugter für Dienstreisen der Mitglieder des Stadtrates Thale sowie der sachkundigen Einwohner ist der Vorsitzende des Stadtrates Thale und im Verhinderungsfall sein Vertreter. Vor Dienstreiseantritt muss dazu ein von ihm unterzeichneter Dienstreiseauftrag vorliegen.

(4) Anordnungsbefugter für Dienstreisen der Ortsbürgermeister, der Mitglieder der Ortschaftsräte und der Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Thale ist der Bürgermeister und im Verhinderungsfall sein Vertreter. Vor Dienstreiseantritt muss dazu ein von ihm unterzeichneter Dienstreiseauftrag vorliegen.

(5) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in Verbindung mit § 35 Abs. 2 KVG LSA.

(6) Dienstgänge sind mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung abgegolten.

§ 14 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufener findet die geltende Sachschadensrichtlinie des Ministeriums der Finanzen Anwendung.

§ 15 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBL. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBL. LSA S. 608), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16 Übergangsvorschrift

Soweit diese Satzung Aufwandsentschädigungen vorsieht, die nach der Kommunal-Entschädigungsverordnung nicht mehr oder nicht mehr in der geregelten Höhe zulässig sind, werden sie bis zum 31.12.2019 weitergeführt.

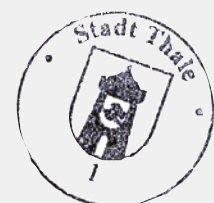
§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.07.2019 in Kraft.

Thale, den 04.07.2019

Thomas Balcerowski

gez. Thomas Balcerowski
Bürgermeister



STADT THALE

BERUFUNG SACHKUNDIGER EINWOHNER ALS MITGLIEDER MIT BERATENDER STIMME IN DEN BERATENDEN AUSSCHÜSSEN DES STADTRATES DER STADT THALE IN DER WAHLPERIODE 2019 -2024

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Thale am 04.07.2019 hat der Stadtrat der Stadt Thale nachstehende sachkundige Einwohner als Mitglieder mit beratender Stimme in den beratenden Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Thale berufen:

Finanzausschuss:

CDU-Fraktion

Hansen, Stephan
Mohr, Benjamin
Tröster, Tom

Fraktion DIE LINKE

Schubert, Frank

SPD-Fraktion

Blum, Angelika

Fraktion Bürgerliste

Tiedtke, Eva.

Ausschuss für Bildung und Soziales

CDU-Fraktion

Ehrhardt, Bettina

Ling, Regina

Schütz, Heidi

Zadow, Tosca

Fraktion DIE LINKE

Fye, Maik

Fraktion Bürgerliste

Thiede, Thomas.

Ausschuss für Bau, Verkehr und Wirtschaftsförderung

CDU-Fraktion

Hartmann, Jörg Peter

Mohr, Benjamin

Nennhuber, Fritz

Zeus, Rüdiger

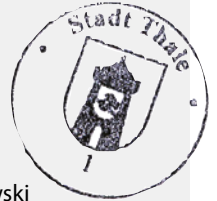
Fraktion DIE LINKE

Rudel, Horst

Fraktion Bürgerliste

Dr. Blossfeld, Guido.

Thale, den 12.07.2019

gez. Thomas Balcerowski
Bürgermeister

STADT THALE

VERTEILUNG DER SITZE UND BESETZUNG DER AUSSCHÜSSE DES STADTRATES DER STADT THALE IN DER WAHLPERIODE 2019 -2024

In der konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Thale am 04.07.2019 stellte der Stadtrat der Stadt Thale nachstehende Verteilung der Sitze und Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Thale fest:

Hauptausschuss:

Balcerowski, Thomas,
Bürgermeister (Vorsitzender)

CDU-Fraktion

Bergmann, Bernd

Franke, Eiko,

Mietz, Manfred

Sieker, Cornelia

Zedschack, Maik

Fraktion DIE LINKE

Blumenthal, Klaus Peter

SPD-Fraktion

Knochenhauer, Wolfgang

Fraktion Bürgerliste

Marks, Heiko

CDU-Fraktion

Schneegaß, Nils

(1. Stellvertreter d. Vorsitzenden)

Unger, Michael

(2. Stellvertreter d. Vorsitzenden)

Bergmann, Bernd

Nguyen, Dac Nghiep

Staat, Christian

SPD-Fraktion

Illing, Jürgen

Fraktion Bürgerliste

Marks, Heiko.

Ausschuss für Bildung und Soziales

CDU-Fraktion

Suhr, Matthias (Vorsitzender)

Kurch, Wolfgang

(1. Stellvertreter d. Vorsitzenden)

Mietz, Manfred

(2. Stellvertreter d. Vorsitzenden)

Hermert, Michael

Koch, Andreas

Fraktion DIE LINKE

Robold, Birgit

SPD-Fraktion

Illing, Jürgen

Fraktion Bürgerliste

Meckel, Ursula.

Ausschuss für Bau, Verkehr und Wirtschaftsförderung

CDU-Fraktion

Staat, Christian (Vorsitzender)

Märzke, Eckhardt

(1. Stellvertreter d. Vorsitzenden)

Schneegaß, Nils

(2. Stellvertreter d. Vorsitzenden)

Hermert, Michael

Nguyen, Dac Nghiep.

Fraktion DIE LINKE

Leonhardt, Marion

SPD-Fraktion

Knochenhauer, Wolfgang

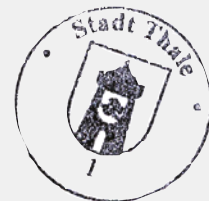
Fraktion Bürgerliste

Dr. Knust, Detlev.

Thale, den 12.07.2019



gez. Thomas Balcerowski
Bürgermeister



STADT THALE

SITZVERTEILUNG IM STADTRAT DER STADT THALE IN DER WAHLPERIODE 2019 -2024

Nachdem die nachstehenden Bewerber ihr Mandat angenommen haben, hat sich der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 04.07.2019 wie folgt konstituiert:

Vorsitzende des Stadtrates:

Sieker, Cornelia

1. Stellvertreter des Stadtrates:

Meckel, Ursula

2. Stellvertreter des Stadtrates:

Robold, Birgit

CDU - Fraktion

Zedschack, Maik (Vorsitzender)

Bergmann, Bernd

Franke, Eiko

Hermert, Michael

Koch, Andreas

Kurch, Wolfgang

Märzke, Eckhardt

Mietz, Manfred

Nguyen, Dac Nghiep

Schneegaß, Nils

Sieker, Cornelia

Staat, Christian

Suhr, Matthias

Trute, Ralf

Unger, Michael

Fraktion DIE LINKE

Blumenthal, Klaus Peter (Vorsitzender)

Zedschack, Maik (Vorsitzender)

Leonhardt, Marion

Robold, Birgit.

SPD - Fraktion

Knochenhauer, Wolfgang (Vorsitzender)

Illing, Jürgen.



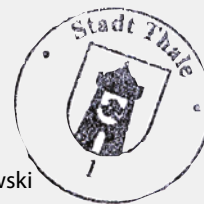
Fraktion Bürgerliste
Marks, Heiko (Vorsitzender)
Dr. Knust, Detlev
Meckel, Ursula.

**Partei Alternative für
Deutschland**

Möhring, Dennis (fraktionslos).

**Freie Wählergemeinschaft
Westerhausen**
Theermann, Monique
(fraktionslos).

Thale, den 12.07.2019

gez. Thomas Balcerowski
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER EINEN SITZÜBERGANG IM ORTSCHAFTSRAT WESTERHAUSEN WÄHREND DER WAHLPERIODE 2019 – 2024

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA) in der jeweils geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Das Mitglied des Ortschaftsrates Westerhausen für die **Wählergruppe Freie Wählergemeinschaft Westerhausen**, Herr Eberhard Heintze, legte sein Mandat mit Wirkung zum 09.07.2019 nieder.

Nach dem durch den Wahlausschuss am 04.06.2019 festgestellten Ergebnis der Wahl des Ortschaftsrates Westerhausen vom 26.05.2019 ist Herr Steffen Raßfeld der nächst festgestellte Bewerber des Wahlvorschlages dieser Wählergruppe im Ortschaftsrat Westerhausen. Herr Raßfeld hat das Mandat nicht angenommen.

Damit geht der Sitz des Wahlvorschlages der Wählergruppe Freie Wählergemeinschaft Westerhausen im Ortschaftsrat Westerhausen auf die durch den Wahlausschuss nächst festgestellte Bewerberin, Frau Anette-Beatrix Mohr, zum 01.08.2019 für die verbleibende Dauer der Wahlperiode 2019 – 2024 über. Frau Mohr hat die Wahl angenommen.

Thale, den 18.07.2019

gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin
der Stadt Thale

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER KURTAXE IN DER STADT THALE

Entsprechend § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 20.06.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe im Erhebungsgebiet der Stadt Thale beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Thale und die Ortsteile Friedrichsbrunn und Stecklenberg besitzen jeweils den Status eines staatlich anerkannten Erholungsortes.

Die Ortsteile Allrode, Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth) sowie Treseburg tragen jeweils das Prädikat eines staatlich anerkannten Luftkurortes.

Die Stadt Thale und die genannten Ortsteile bilden innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen ein Erhebungsgebiet.

(2) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in dem vorgenannten Gebiet dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Stadt Thale eine Kurtaxe.

(3) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Bei der Ermittlung der Kurtaxe bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Thale und ihrer Einwohner der Stadt Thale entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

§ 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3 Abgabenhöhe

Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. An- und Abreisetag rechnen als einen Tag. Die Kurtaxe beträgt für jede nach § 2 der Satzung abgabepflichtige Person in den Monaten Januar, Februar, März, November und Dezember täglich 2,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer sowie in den Monaten April bis Oktober täglich 3,00 € Euro inklusive Mehrwertsteuer, wobei die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 und 9 der Satzung entsprechend zu berücksichtigen sind.

(1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder im Alter unter 6 Jahren,
2. Das Dritte und jedes weitere Kind im Alter unter 18 Jahren, die zu einem gemeinsamen Haushalt gehören,
3. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sowie deren Betreuer, die sich zu Klassenfahrten oder zu Kinder- und Jugendfreizeiten gemeinnütziger Träger im Erhebungsgebiet aufhalten,
4. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete Person aus rein familiären oder zwischen ihnen bestehenden persönlichen Beziehungen besuchen und in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
5. Inhaber von Neben- bzw. Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet,
6. Personen, die sich zur Berufsausübung, Ausbildung oder Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Erhebungsgebiet aufhalten,
7. Wehrdienstleistende und Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung sowie Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,
8. Gäste aus Partnerstädten der Stadt Thale,
9. Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn sie keine Möglichkeit zur Nutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen haben.
10. Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweises auf eine ständige Begleitung angewiesen sind sowie deren eine Begleitperson, soweit sie die Fremdenverkehrseinrichtungen mit der zu betreuenden Person nutzt,
11. bettlägerige Kranke oder andere Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Fremdenverkehrseinrichtungen zu nutzen,

(2) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Abgabepflicht sind von denjenigen gegenüber den Wohnungsgebern und vergleichbaren Personen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Abgabepflicht berufen.

§ 5 Ermäßigung, Stundung und Erlass

(1) Folgende Personen werden um 50 Prozent von der Zahlung der in § 3 der Satzung festgesetzten Kurtaxenhöhe befreit:

1. Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren sowie
2. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v. H. beträgt.

(2) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Abgabepflicht sind von denjenigen gegenüber den Wohnungsgebern und vergleichbaren Personen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Abgabepflicht berufen.

(3) Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie auf der Grundlage der Regelungen in § 13 a KAG LSA ganz oder zum Teil erlassen werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages des Abgabepflichtigen an die Stadt Thale.

(4) Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 6 Entstehung der Abgabepflicht

Die Pflicht für die Abgabe der Kurtaxe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der dortigen Abreise. An- und Abreisetag rechnen als einen Tag. Die Dauer des Aufenthaltes

wird – Tagesbesuche ausgenommen – nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

§ 7 Abgabearhebung, Fälligkeit

(1) Der Abgabepflichtige hat innerhalb von 24 Stunden nach seiner Anreise bei dem gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen den ihm dort vorgelegten Meldescheinvordruck mit den für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Angaben (wie Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag sowie eventuelle Befreiungsgründe) wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und die Kurtaxe in Höhe der Bestimmungen nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die Namen, Geburtstag, Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Abgabepflichtigen enthält.

(3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen, den dortigen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Für verlorengegangene Kurkarten können keine Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(5) Rückständige Abgaben der Kurtaxe werden im Zwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Thale an den Abgabepflichtigen, an den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen halten.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer aufgrund dieser Satzung Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen Wohnraum zur Nutzung vorübergehend überlässt, einen Campingplatz oder Wohnmobilstellflächen betreibt, hat von dem Abgabepflichtigen innerhalb von 24 Stunden nach dessen Anreise den Meldescheinvordruck ordnungsgemäß ausfüllen zu lassen und um die Berechnung der Höhe der Kurtaxe zu ergänzen. Gleichzeitig hat er diese Satzung dem Abgabepflichtigen durch Auslegung oder Aushang zur Kenntnis zu geben und die ermittelte Kurtaxe von dem Abgabepflichtigen einzuziehen.

(2) Die gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbare Personen haben bis zum 10. Werktag eines Monats die mit allen Angaben versehenen Meldescheine des Vormonats im Original sowie einer unterzeichneten Erklärung mit Angabe der Nummern der Meldescheine und Angabe der Summe der eingezogenen Kurtaxe bei der Bodetal Tourismus GmbH abzuliefern. Die Meldescheine und Erklärungen gibt die Bodetal Tourismus GmbH unverzüglich an die Stadt Thale zur Erteilung entsprechender Abgabenbescheide weiter.

(3) Die gewerblichen und privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen haben die eingezogene Kurtaxe an die Stadt Thale auf der Grundlage entsprechender Abgabenbescheide zu überweisen.

(4) Die gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen haben auf Verlangen der Stadt Thale oder der Bodetal Tourismus GmbH jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen und ihnen Einsicht in ihre diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.



(5) Die Angaben der Meldescheine dürfen für Zwecke der Kurtaxenerhebung und der Ausstellung von Kurkarten verwendet werden.

(6) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheinvordrucke sowie für die Einziehung und die Überweisung der Kurtaxe an die Stadt Thale haften die gewerblichen und privaten Vermieter, die Wohnungsgeber sowie die vergleichbaren Personen.

§ 9 Kurkarte und Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)

(1) Der Inhaber einer Kurkarte hat während des Zeitraumes, für den er Kurtaxe entrichtet, Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX), welches zur kostenlosen Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs im Landkreis Harz berechtigt.

(2) Die von der Zahlung der Kurtaxe nach § 4 bzw. § 5 der Satzung befreiten bzw. teilweise befreiten Personen, können maximal für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet die Kurtaxe nach dieser Satzung entrichten, um einen Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) zu haben.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten dementsprechend auch für das Harzer-Urlaubs-Ticket (HATIX).

§ 10 Rückzahlung der Kurtaxe

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe dem Abgabepflichtigen auf Antrag ab dem Tag des Abbruchs bis zum Tag der zunächst angegebenen Abreise durch den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Person erstattet. Gleichzeitig hat der Abgabepflichtige ihm die Kurkarte mit dem Eintrag des Abreisedatums und seiner Unterschrift zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Angaben zurückzugeben.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung der Kurtaxe erlischt einen Monat nach der Abreise des Abgabepflichtigen aus der Unterkunft im Erhebungsgebiet.

§ 11 Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe

Gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe kann der Abgabepflichtige innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer:

(1) als Abgabepflichtiger

1. seiner Pflicht zum Ausfüllen des Meldescheines nach § 7 Abs. 1 der Satzung schuldhaft nicht
2. seine Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe nach § 7 Abs. 1 der Satzung schuldhaft nicht erfüllt hat,

(2) als gewerblicher oder privater Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Person

1. die vorgegebenen Meldescheine entgegen § 8 Abs. 1 der Satzung nicht ausfüllen lassen hat,
2. den Abgabepflichtigen die Satzung über die Erhebung der Kurtaxe entgegen § 8 Abs. 1 der Satzung nicht oder nicht korrekt zur Kenntnis gegeben hat,
3. auf den Meldescheinen die Berechnung der Kurtaxe entgegen § 8 Abs. 1 der Satzung nicht ergänzt hat,
4. die Kurtaxe von den Abgabepflichtigen entgegen § 8 Abs. 1 der Satzung nicht eingezogen hat,
5. bis zum 10. Werktag des Monats die vollständig ausgefüllten Meldescheine des Vormonats entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung bei der Bodetal Tourismus GmbH nicht abgeliefert hat,
6. bis zum 10. Werktag eines Monats eine Erklärung mit den Angaben der Nummern der ausgefüllten Meldescheine und der Summe der im Vormonat eingezogenen Kurtaxe entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung nicht abgegeben hat,
7. die Kurtaxe entgegen § 8 Abs. 3 der Satzung nicht rechtzeitig und vollständig an die Stadt Thale überwiesen hat,
8. die Auskünfte entgegen § 8 Abs. 4 der Satzung nicht erteilt hat,
9. die Einsicht in die Beherbergungsunterlagen entgegen § 8 Abs. 4 der Satzung nicht gewährt hat,
10. die Kurtaxe entgegen § 10 Abs. 1 der Satzung an den Abgabepflichtigen nicht zurückzahlt hat oder
11. sonstige Vorschriften der Satzung nicht erfüllt hat, die der Sicherung und Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen.


(3) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 16 Absatz 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

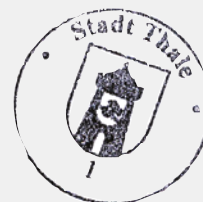
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 30.12.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung der Kurtaxe in der Stadt Thale vom 11.03.2010 in der derzeit geltenden Fassung und die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Thale vom 13.12.2018 außer Kraft.

Thale, den 21.06.2019


Thomas Balcerowski
Bürgermeister



Das Bürgerbüro informiert

Schiedsstelle der Stadt Thale

Die Sprechstunde der gemeinsamen Schiedsstelle der Stadt Thale mit den Ortsteilen Almsfeld, Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben, Wendefurth und Westerhausen findet jeden zweiten Dienstag im Monat in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Thale, Zimmer 119, Rathausplatz 01, 06502 Thale statt.

Der nächste Termin der Sprechstunde ist Dienstag, der 13. August 2019.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER EINEN SITZÜBERGANG IM STADTRAT DER STADT THALE AB BEGINN DER WAHLPERIODE 2019 – 2024

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA) in der jeweils geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Nach dem durch den Wahlausschuss am 04.06.2019 festgestellten Ergebnis der Wahl des Stadtrates der Stadt Thale vom 26.05.2019 wurde aus dem **Wahlvorschlag der Partei Christlich Demokratische Partei Deutschlands** der Bewerber Herr Thomas Balcerowski in den Stadtrat der Stadt Thale gewählt.

Herr Balcerowski erklärte bereits in der amtlichen Bekanntmachung im Thale Kurier vom 30.03.2019, Seite 18, dass er im Fall seiner Wahl in den Stadtrat der Stadt Thale auf das Mandat wegen der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt Ich will auf das Mandat verzichten wird. Er nahm das Mandat nicht an.

Nach dem durch den Wahlausschuss festgestellten Ergebnis der Wahl des Stadtrates der Stadt Thale geht der Sitz des Wahlvorschlages der Partei Christlich Demokratische Partei Deutschlands im Stadtrat der Stadt Thale somit auf den nächst festgestellten Bewerber, Herrn Dac Nghiep Nguyen, für die Dauer der Wahlperiode 2019 – 2024 über. Herr Nguyen hat das Mandat angenommen.

Thale, den 11.07.2019

gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin
der Stadt Thale

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER EINEN SITZÜBERGANG IM STADTRAT DER STADT THALE AB BEGINN DER WAHLPERIODE 2019 – 2024

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA) in der jeweils geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Nach dem durch den Wahlausschuss am 04.06.2019 festgestellten Ergebnis der Wahl des Stadtrates der Stadt Thale vom 26.05.2019 wurde aus dem Wahlvorschlag der **Wählergruppe Freie Wählergemeinschaft Westerhausen**, Herr Eberhard Heintze, in den Stadtrat der Stadt Thale gewählt. Herr Heintze nahm das Mandat nicht an.

Nach dem durch den Wahlausschuss festgestellten Ergebnis der Wahl des Stadtrates der Stadt Thale geht der Sitz des Wahlvorschla-

ges der Wählergruppe Freie Wählergemeinschaft Westerhausen im Stadtrat der Stadt Thale somit auf die nächst festgestellte Bewerberin, Frau Monique Theermann, für die Dauer der Wahlperiode 2019 - 2024 über. Frau Theermann hat das Mandat angenommen.

Thale, den 11.07.2019

gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin
der Stadt Thale

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER EINEN SITZÜBERGANG IM ORTSCHAFTSRAT FRIEDRICHSBRUNN AB BEGINN DER WAHLPERIODE 2019 – 2024

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA) in der jeweils geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Nach dem durch den Wahlausschuss am 04.06.2019 festgestellten Ergebnis der Wahl des Ortschaftsrates Friedrichsbrunn vom 26.05.2019 wurde aus dem Wahlvorschlag der Wählergruppe Pro Friedrichsbrunn die Bewerberin Frau Gabriele Zehnpfund in den Ortschaftsrat Friedrichsbrunn gewählt. Frau Zehnpfund nahm das Mandat nicht an.

Nach dem durch den Wahlausschuss festgestellten Ergebnis der Wahl des Ortschaftsrates Friedrichsbrunn geht der Sitz des Wahl-

vorschlages der Wählergruppe Pro Friedrichsbrunn im Ortschaftsrat Friedrichsbrunn somit auf den nächst festgestellten Bewerber, Herrn Matthias Damm für die Dauer der Wahlperiode 2019 – 2024 über. Herr Damm hat das Mandat angenommen.

Thale, den 11.07.2019

gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin
der Stadt Thale



SATZUNG

ZUR FESTSTELLUNG UND ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON ANGEBOTEN DER FÖRDERUNG UND BETREUUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN TAGESPFLLEGESTELLEN IM GEBIET DER STADT THALE

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen -Anhalt (KVG - LSA) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 des Sozialgesetzbuches Acht (SGB VIII) in der derzeit geltenden Fassung, sowie mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen - Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA), gültig ab 01.08.2019 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 20.06.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Thale in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Stadt Thale Kostenbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erhoben.

(2) die Kostenbeiträge nach Abs. 1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch den/die Träger/in der Tageseinrichtung/Tagespflegestellen oder durch einen anderen Anbieter.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

(1) Schuldner des Kostenbeitrages gegenüber der Stadt Thale sind die Eltern der Kinder gemäß § 13 (3) KiFöG LSA, wo sich die Einrichtung befindet, hierzu gehören die Einrichtungen der Kernstedt Thale und seiner Ortsteile. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Kostenbeitragsschuldner ist auch derjenige, der das Kind in Ausübung eines Personensorgerechtes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

§ 3 Kostenbeitragsmaßstab / Höhe

Maßstab, und die stundenweise Stafflung gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA bestimmen die Höhe der Kostenbeiträge die durch die Eltern gemäß § 2 dieser Satzung einen Betreuungsplatz für sich in Anspruch nehmen.

a) Kinderkrippe (Kinder im Alter bis 3 Jahre):

Betreuungszeit je Kind		Kostenbeitrag je Kind/ Monat	
I. Teilzeitplatz	bis 4 h täglich	oder 20 h wöchentlich	150,00 €
II. Teilzeitplatz	bis 5 h täglich	oder 25 h wöchentlich	170,00 €
III. Teilzeitplatz	bis 6 h täglich	oder 30 h wöchentlich	175,00 €
IIII. Teilzeitplatz	bis 7 h täglich	oder 35 h wöchentlich	180,00 €
V. Ganztagsplatz	bis 8 h täglich	oder 40 h wöchentlich	185,00 €
VI. erweiterter Ganztagsplatz	bis 9 h täglich	oder 45 h wöchentlich	210,00 €
VII. erweiterter Ganztagsplatz	bis 10 h täglich	oder 50 h wöchentlich	225,00 €

b) Kindergarten (Kinder im Alter über 3 Jahre):

Betreuungszeit je Kind		Kostenbeitrag je Kind/ Monat	
I. Teilzeitplatz	bis 4 h täglich	oder 20 h wöchentlich	110,00 €
II. Teilzeitplatz	bis 5 h täglich	oder 25 h wöchentlich	125,00 €
III. Teilzeitplatz	bis 6 h täglich	oder 30 h wöchentlich	130,00 €
IIII. Teilzeitplatz	bis 7 h täglich	oder 35 h wöchentlich	135,00 €
V. Ganztagsplatz	bis 8 h täglich	oder 40 h wöchentlich	140,00 €
VI. erweiterter Ganztagsplatz	bis 9 h täglich	oder 45 h wöchentlich	155,00 €
VII. erweiterter Ganztagsplatz	bis 10 h täglich	oder 50 h wöchentlich	170,00 €

c) Hortplatz:

Betreuungszeit je Kind		Kostenbeitrag je Kind/ Monat	
I. Teilzeitplatz	bis 4 h täglich		75,00 €
II. Teilzeitplatz	bis 5 h täglich		80,00 €
III. Regelbetreuung	bis 6 h täglich		85,00 €

Ferienbetreuung		Kostenbeitrag je Kind/ Monat	
I. Teilzeitplatz	bis 4 h täglich	oder 20 h wöchentlich	75,00 €
II. Teilzeitplatz	bis 5 h täglich	oder 25 h wöchentlich	80,00 €
III. Regelbetreuung	tägliche Ferienbetreuung	10 h / 50 h wöchentlich	85,00 €

- (2) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen sowie zu den Schließzeiten nicht besucht.
- (3) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, gilt ab dem folgenden Monat der Kostenbeitrag für die dann zutreffende Betreuung nach § 3 dieser Satzung. Ab dem 01.08. des Jahres des Schuleintritts ist der Hortbeitrag zu zahlen.
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen darf der gesamte Kostenbeitrag, der für das älteste betreute Nichtschulkind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.
- (5) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle während des laufenden Monats, so ist der Kostenbeitrag für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1.Kalendertag des Monats der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle fristgemäß abgemeldet oder vom Träger gekündigt worden ist.
- (2) Die Kostenbeiträge werden durch Bescheid der Stadt Thale erhoben und sind nach § 3 der Satzung am 15. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Die Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die Stadt Thale eingefordert, wenn diese trotz Mahnung nicht begeben wurden.
- (4) Unabhängig vom Mahn- und Vollstreckungsverfahren sind die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen grundsätzlich verpflichtet, den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind zu kündigen und damit die Betreuung einzustellen, wenn die Kostenbeitragspflichtigen zwei Monate mit der Zahlung der Kostenbeiträge der Kostenbeitragspflichtigen im Rückstand sind. Die Kündigung wird mit Beginn des 3. Monats wirksam. Die Kündigung entbindet die Kostenbeitragspflichtigen nicht von der Zahlung der Kostenbeiträge.

§ 5 Erlass von Kostenbeiträgen

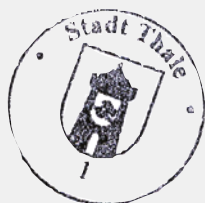
Ist der Kostenbeitrag den Eltern oder den Personensorgeberechtigten nicht zumutbar, können sie gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII einen Antrag auf teilweise oder vollständigen Erlass oder Übernahme des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Feststellung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Thale tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Feststellung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gebiet der Stadt Thale vom 19.12.2013 außer Kraft.

Thale, 21.06.2019

B. Balcerowski
 Balcerowski
 Bürgermeister



STADT THALE
SITZVERTEILUNG IM ORTSCHAFTSRAT DER ORTSCHAFT FRIEDRICHSBRUNN
2019 – 2024

Nachdem die nachstehenden Bewerber ihr Mandat angenommen haben, hat sich der Ortschaftsrat der Ortschaft Friedrichsbrunn seiner Sitzung am 15.07.2019 wie folgt aus 6 Ortschaftsräten konstituiert und aus seinem Kreis den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter gewählt:

Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands

Staat, Christian
 unbesetzt

Wählergruppe Pro Friedrichsbrunn

Fliege, Nico
 Damm, Matthias
 Goldschmidt, Daniel
 Kopatschek, Frauke
 Puhl, Heiner.

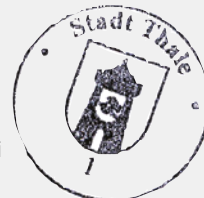
Ortsbürgermeister: Staat, Christian

1. Stellvertreter des Ortsbürgermeisters: Damm, Matthias

Thale, den 16.07.2019



Th. Balcerowski
 Bürgermeister



STADT THALE
SITZVERTEILUNG IM ORTSCHAFTSRAT DER ORTSCHAFT STECKLENBERG
2019 – 2024

Nachdem die nachstehenden Bewerber ihr Mandat angenommen haben, hat sich der Ortschaftsrat der Ortschaft Stecklenberg seiner Sitzung am 17.07.2019 wie folgt aus 8 Ortschaftsräten konstituiert und aus seinem Kreis den Ortsbürgermeister und seine/n Stellvertreter gewählt:

Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands

Mietz, Rainer

Wählergruppe Bürgerliste Stecklenberg

Baars, Georg
 Jacobs, Rosemarie
 Müller, Patrick
 Pinnow, Janet
 Schulz, Markus
 Stertz, Andreas
 Weißborn, Roswitha.

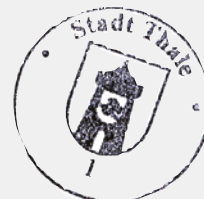
Ortsbürgermeister: Baars, Georg

1. Stellvertreter des Ortsbürgermeisters: Mietz, Rainer

Thale, den 18.07.2019



Th. Balcerowski
 Bürgermeister



STADT THALE
SITZVERTEILUNG IM ORTSCHAFTSRAT DER ORTSCHAFT TRESEBURG
2019 – 2024

Nachdem die nachstehenden Bewerber ihr Mandat angenommen haben, hat sich der Ortschaftsrat der Ortschaft Treseburg seiner Sitzung am 11.07.2019 wie folgt aus 5 Ortschaftsräten konstituiert und aus seinem Kreis den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter gewählt:

Wählergruppe Wählergemeinschaft für Treseburg

Asmus, Stefan
 Brendel, Christine
 Lüdtkke, Egon
 Neubarth, Mike
 Pietsch, Regine.

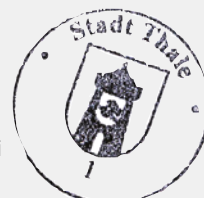
Ortsbürgermeister: Neubarth, Mike

1. Stellvertreter des Ortsbürgermeisters: Lüdtkke, Egon

Thale, den 12.07.2019



Th. Balcerowski
 Bürgermeister



STADT THALE SITZVERTEILUNG IM ORTSCHAFTSRAT DER ORTSCHAFT WARNSTEDT 2019 – 2024

Nachdem die nachstehenden Bewerber ihr Mandat angenommen haben, hat sich der Ortschaftsrat der Ortschaft Warnstedt seiner Sitzung am 10.07.2019 wie folgt aus 7 Ortschaftsräten konstituiert und aus seinem Kreis den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter gewählt:

Wählergruppe Freie Wählergemeinschaft Warnstedt

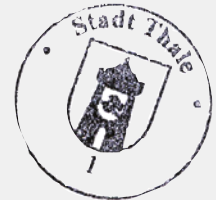
Freist, Thomas
Herbst, Günter
Kammerer, Holger
Lohse, Severine
Meyer, Jens
Müller, Daniel
Sonnenberg, Martin.

Ortsbürgermeister: Herbst, Günter
1. Stellvertreter des Ortsbürgermeisters: Freist, Thomas

Thale, den 11.07.2019



Th. Balcerowski
Bürgermeister



SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48 „SPASSINSEL 2.0 – HUBERTUSINSEL“ DER STADT THALE

Der Stadtrat der Stadt Thale hat am 20.06.2019 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 48 „Spaßinsel 2.0 – Hubertusinsel“ der Stadt Thale gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen. Der Be-gründung einschließlich Umweltbericht und der FFH-/ SPA- Verträglichkeitsprüfung zum Vorha-ben ist eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Für den Bau und Betrieb von Spielgeräten und Spiellandschaften als touristische Freizeitanlagen soll Bauplanungsrecht geschaffen

werden. Mit der Planung wird westlich in der Stadt Thale der zurzeit schon teilweise als Funpark genutzte Bereich zwischen der Bode und ihrem Seitenarm (Hubertusinsel) überplant.

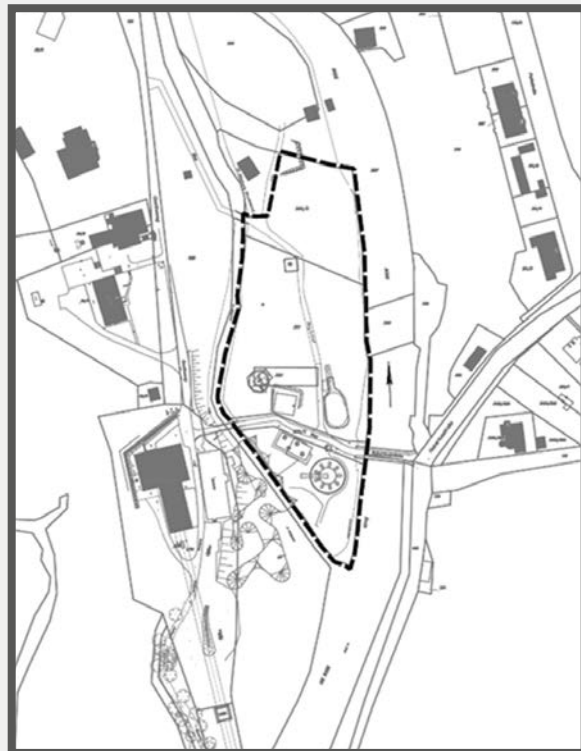
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 "Spaßinsel 2.0 - Hubertusinsel" der Stadt Thale soll die Flurstücke 295/2 teilw., 321 und 295/4 der Flur 11 der Gemarkung Thale um-fassen. Er ist der Übersicht zu entnehmen.



Lage des Bebauungsplanes 48 „Spaßinsel 2.0 – Hubertusinsel“ der Stadt Thale, o.M.

Quellenvermerk: LVerGeo LSA [TK10/09/2011]

© LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-ahalt.de)/A18/1-19416/2010



Geltungsbereich des Bebauungsplanes 48 „Spaßinsel 2.0 - Hubertusinsel“ der Stadt Thale. o.M.

Quellenvermerk: LVerGeo LSA [ALK/09/2011]

© LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-ahalt.de) /A18/1-19416/2010

Die Unterlagen des Bebauungsplanes werden während der Dienststunden der Stadtverwaltung in der Zeit Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9 Uhr bis 16 Uhr, Dienstag von 9 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr im Amt Bauen und Ordnung, Raum 324 Öffentliche Auslegungen der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB Folgendes unbeachtlich wird:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine nach § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, in dem der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

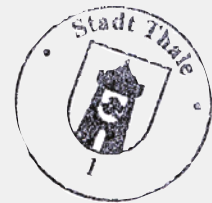
Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Thale, 10.07.2019



Balcerowski
Bürgermeister



3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT THALE UND SEINE AUSSCHÜSSE

Gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale folgende 3. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Thale und seine Ausschüsse vom 03.07.2014 in seiner Sitzung am 04.07.2019 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

In § 5 Abs. 3 wird der Wortlaut unter dem Buchstabe g) nach dem Wort „Mitteilungen“ wie folgt ergänzt:
„und Berichterstattung durch Mitglieder des Stadtrates, welche die Stadt Thale in Verbänden und anderen Gremien vertreten. Die beauftragten Vertreter berichten dem Stadtrat wenigstens einmal im Jahr über die Inhalte und Ergebnisse dieser Beratungen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thale, 05.07.2019



Thomas Balcerowski
Bürgermeister

